

Antrag

der Abg. Thomas Hentschel und Peter Seimer u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Cum-Ex Verfahren

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Staatsanwaltschaften mit der Aufarbeitung von Steuerstrafsachen in Baden-Württemberg zuständig sind und wie sich die Zuständigkeiten abgrenzen;
2. wie viele Steuerstrafverfahren bei welchen Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg seit 2019 anhängig waren oder noch sind;
3. wie viele davon seit 2019 in welcher Form abgeschlossen wurden;
4. auf welche Tatzeiträume sich die noch anhängigen Strafverfahren beziehen;
5. wie hoch die ausgesprochenen Strafen bzw. Auflagen in den abgeschlossenen Verfahren waren;
6. wie hoch die in den abgeschlossenen Fällen gegenständlichen Schäden für den Fiskus sind;
7. inwieweit die Schäden wieder gut gemacht werden konnten;
8. wie viele Steuerstrafverfahren wegen sogenannter Cum-Ex Verfahren und Cum-Cum Verfahren vor den Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg anhängig waren oder sind (bitte getrennt nach Cum-Ex und Cum-Cum Verfahren) und gegebenenfalls bei welchen sie anhängig sind;
9. seit wann solche Cum-Ex und Cum-Cum Verfahren anhängig sind und wie diese gegebenenfalls beendet wurden (ebenfalls getrennt nach Cum-Ex und Cum-Cum-Verfahren);

Eingegangen: 13.5.2024 / Ausgegeben: 14.6.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. wie viele Ermittlerinnen und Ermittler sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Vollzeitäquivalenten an Steuerstraftaten und wie viele an Ermittlungsverfahren in sogenannten Cum-Cum und wie viele an Cum-Ex Verfahren arbeiten und wie sich deren Zahl in den letzten 7 Jahren verändert hat;
11. wie viele Bankinstitute getrennt nach Banken in Trägerschaft der öffentlichen Hand, Sparkassen, Genossenschaftsbanken und sonstige Banken von solchen Verfahren getrennt nach allgemeinen Steuerstrafverfahren, Cum-Cum und Cum-Ex Verfahren betroffen sind;
12. wie hoch die in diesen Cum-Cum und Cum-Ex-Verfahren verhängten Geldbußen und Auflagen waren;
13. wie hoch die in diesen Cum-Cum und Cum-Ex-Verfahren gegenständlichen Schäden für den Fiskus sind;
14. inwieweit die Schäden wieder gut gemacht werden konnten;
15. wie lang Verfahren bezüglich Cum-Ex und Cum-Cum im Durchschnitt in Baden-Württemberg dauern und wie die Zahl nach ihrer Kenntnis im Bundesvergleich einzuordnen ist.

13.5.2024

Hentschel, Seimer, Cataltepe, Evers, Lede Abal, Catherine Kern,
Häusler, Andrea Schwarz, Tuncer GRÜNE

Begründung

Mit der Cum-Ex und der Cum-Cum Methode wurde der Fiskus wohl um mehrere Milliarden Euro gebracht. Seit 2010 sind die ersten Fälle dieser Art in den Staatsanwaltschaften bekannt geworden. Das betrifft auch Baden-Württemberg. Nach dem überraschenden Rücktritt der in Nordrhein-Westfalen zentral für alle Strafverfahren in diesem Zusammenhang zuständigen Oberstaatsanwältin ergab sich aus der medialen Berichterstattung, dass auch Anklagen in Stuttgart eine überdurchschnittliche Bearbeitungsdauer haben könnten. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart ist dem entgegengetreten. Daher soll der Antrag den Stand der Verfahren im Steuerstrafverfahren bearbeiten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Juni 2024 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Staatsanwaltschaften mit der Aufarbeitung von Steuerstrafsachen in Baden-Württemberg zuständig sind und wie sich die Zuständigkeiten abgrenzen;

Zu 1.:

Bei dem Verdacht einer Steuerstraftat ermittelt die Finanzbehörde den Sachverhalt gemäß § 386 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Abgabenordnung (AO). Sie führt das Ermittlungsverfahren grundsätzlich selbstständig durch, wenn die Tat ausschließlich eine Steuerstraftat darstellt oder zugleich andere Strafgesetze verletzt und deren Verletzung Kirchensteuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben betrifft, die an Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträge oder Steuerbeträge anknüpfen (§ 386 Absatz 2 AO). Dies gilt nicht, sobald gegen einen Beschuldigten wegen der Tat ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl erlassen ist (§ 386 Absatz 3 AO); in diesen Fällen wird das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft geführt. Auch darüber hinaus kann die Finanzbehörde die Strafsache jederzeit an die Staatsanwaltschaft abgeben und die Staatsanwaltschaft die Strafsache jederzeit an sich ziehen (§ 386 Absatz 4 AO). Insbesondere bei Fällen, die aufgrund ihrer Größe oder aus anderen Gründen von besonderer Bedeutung sind, hat das Finanzamt die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu verständigen, um die weitere Bearbeitung, namentlich eine Abgabe der Strafsache an die Staatsanwaltschaft, zu klären (Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren [Steuer] – AStBV [St] 2023/2024 Nr. 22).

Führt die Finanzbehörde ein Ermittlungsverfahren selbstständig durch, hat sie dieselben Rechte und Pflichten, die sonst der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen (§ 399 Absatz 1 AO). Auch im selbstständigen Verfahren ist sie allerdings nicht völlig unabhängig von der Staatsanwaltschaft, da diese vor allem das Anklagemonopol behält (§ 400 AO).

In Baden-Württemberg sind grundsätzlich alle Staatsanwaltschaften für die Verfolgung von Steuerstraftaten zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht (§ 143 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG]). Für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten, für die als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges gemäß § 74c Absatz 1 GVG eine Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist, sind die Staatsanwaltschaft Mannheim für den Oberlandesbezirk Karlsruhe und die Staatsanwaltschaft Stuttgart für den Oberlandesbezirk Stuttgart als Schwerpunktstaatsanwaltschaften zuständig (Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen vom 7. März 2012 – Die Justiz 2012, S. 261 – in der Fassung vom 17. Januar 2019 – Die Justiz 2019, S. 42).

2. wie viele Steuerstrafverfahren bei welchen Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg seit 2019 anhängig waren oder noch sind;

Zu 2.:

Im Zeitraum 2019 bis einschließlich I. Quartal 2024 sind bei den Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg insgesamt 5 917 Js-Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen (soweit nicht Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von § 74c GVG) ein-

gegangen. Sogenannte Cum-Cum- sowie Cum-Ex-Verfahren werden statistisch nicht als Steuerstrafsachen, sondern als Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von § 74c GVG erfasst. Eine statistische Trennung dieser Verfahren von den übrigen Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c GVG ist jedoch nicht möglich.

Die Verteilung der insgesamt 5 917 anhängig gewordenen Js-Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen auf die Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg lässt sich der nachfolgenden Übersicht entnehmen:

Neuzugänge Js-Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen (soweit nicht Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von § 74c GVG)	2019	2020	2021	2022	2023	I. Quartal 2024
Staatsanwaltschaften Baden-Württemberg	1 344	1 033	1 111	1 083	1 093	253
Staatsanwaltschaft Baden-Baden	28	31	35	34	24	6
Staatsanwaltschaft Freiburg	54	31	42	45	45	5
Staatsanwaltschaft Lörrach	26	30	34	52	121	29
Staatsanwaltschaft Heidelberg	77	64	39	51	52	16
Staatsanwaltschaft Karlsruhe	190	141	151	157	166	33
Staatsanwaltschaft Pforzheim	9	8	20	14	15	2
Staatsanwaltschaft Konstanz	40	39	44	34	52	14
Staatsanwaltschaft Mannheim	287	261	207	176	175	31
Staatsanwaltschaft Mosbach	26	15	22	38	27	4
Staatsanwaltschaft Offenburg	41	18	31	27	34	12
Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen	14	13	28	24	19	4
Staatsanwaltschaft Ellwangen	48	28	57	44	32	4
Staatsanwaltschaft Hechingen	22	11	14	21	13	4
Staatsanwaltschaft Heilbronn	86	76	100	79	84	28
Staatsanwaltschaft Ravensburg	33	34	31	44	25	5
Staatsanwaltschaft Rottweil	18	15	21	13	14	3
Staatsanwaltschaft Stuttgart	227	126	152	150	115	26
Staatsanwaltschaft Tübingen	62	35	44	42	42	11
Staatsanwaltschaft Ulm	56	57	39	38	38	16

Zum 31. März 2024 waren hiervon noch insgesamt 290 Js-Ermittlungsverfahren anhängig. Die in den Jahren 2019 bis 2023 sowie zum Ende des I. Quartals 2024 noch offenen Js-Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen verteilen sich auf die Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg wie folgt:

Noch offene Js-Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen (soweit nicht Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von § 74c GVG)	2019	2020	2021	2022	2023	I. Quartal 2024
Staatsanwaltschaften Baden-Württemberg	240	187	268	286	284	290
Staatsanwaltschaft Baden-Baden	4	5	7	10	5	4
Staatsanwaltschaft Freiburg	11	6	10	17	9	8
Staatsanwaltschaft Lörrach	9	11	19	38	65	73
Staatsanwaltschaft Heidelberg	9	8	7	9	8	11
Staatsanwaltschaft Karlsruhe	35	29	30	51	47	43
Staatsanwaltschaft Pforzheim	3	0	7	5	1	1
Staatsanwaltschaft Konstanz	6	0	5	1	8	2
Staatsanwaltschaft Mannheim	34	40	69	45	49	48
Staatsanwaltschaft Mosbach	5	1	1	6	2	3
Staatsanwaltschaft Offenburg	7	5	8	6	5	4
Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen	4	4	3	3	1	1
Staatsanwaltschaft Ellwangen	16	6	7	10	6	3
Staatsanwaltschaft Hechingen	4	2	4	5	4	2
Staatsanwaltschaft Heilbronn	8	12	13	11	18	31
Staatsanwaltschaft Ravensburg	11	10	12	8	10	13
Staatsanwaltschaft Rottweil	5	1	0	1	1	1
Staatsanwaltschaft Stuttgart	54	25	29	33	29	19
Staatsanwaltschaft Tübingen	10	11	17	8	9	11
Staatsanwaltschaft Ulm	5	11	20	19	7	12

3. wie viele davon seit 2019 in welcher Form abgeschlossen wurden;

Zu 3.:

Von den im Zeitraum 2019 bis einschließlich I. Quartal 2024 bei den Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg insgesamt erledigten 5 912 Js-Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen wurden 190 durch Anklage, 523 durch Strafbefehlsantrag, 2 135 durch Einstellung sowie 3 064 durch Abgabe, Verbindung und auf sonstige Weise erledigt.

Nachfolgend sind die einzelnen Erledigungsarten in Js-Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen im Zeitraum 2019 bis I. Quartal 2024 detailliert dargestellt:

Erledigungen Js-Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen (soweit nicht Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von § 74c GVG)	2019	2020	2021	2022	2023	I. Quartal 2024
Staatsanwaltschaften Baden-Württemberg	1 387	1 088	1 030	1 065	1 095	247
Erledigung durch						
Anklage	49	39	34	35	23	10
- der großen Strafkammer	1	0	1	0	0	0
- dem Schöffengericht	13	14	5	8	5	3
- dem Jugendschöffengericht	1	1	1	0	1	0
- dem Strafrichter	20	20	18	23	16	5
- dem Jugendrichter	14	4	9	4	1	2
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	123	100	76	110	89	25
Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	41	31	43	39	72	17
Einstellung nach § 45 JGG	44	31	25	39	26	4
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Absatz 1 StPO)	121	82	80	84	99	22
Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Absatz 1 StPO)	74	49	46	56	29	9
Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	1	2	0	2	3	0
Einstellung wegen Abwesenheit (§ 154f StPO)	33	16	6	15	11	3
Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO	171	136	159	163	195	49
Sonstige (vorläufige) Einstellung	1	1	1	3	1	0
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi (§§ 41, 43 OWiG)	104	60	52	40	82	8
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	75	39	51	46	53	13
Verbindung mit einer anderen Sache	42	33	41	57	45	15
Sonstige Erledigungsart	508	469	416	376	367	72

4. auf welche Tatzeiträume sich die noch anhängigen Strafverfahren beziehen;
5. wie hoch die ausgesprochenen Strafen bzw. Auflagen in den abgeschlossenen Verfahren waren;
6. wie hoch die in den abgeschlossenen Fällen gegenständlichen Schäden für den Fiskus sind;
7. inwieweit die Schäden wieder gut gemacht werden konnten;

Zu 4. bis 7.:

Die Ziffern 4 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Nach den bundeseinheitlichen Anordnungen über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) und in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) bei den Strafgerichten werden keine statistischen Merkmale zu den Tatmodalitäten, zur Höhe der ausgesprochenen Rechtsfolgen, zu Auflagen oder zu den Schäden sowie zur Wiedergutmachung erhoben. Daher liegen aus der amtlichen Geschäftsstatistik (StA- und StP/OWi-Statistik) keine Daten zu den Tatzeiträumen, zur Höhe von ausgesprochenen Strafen und Auflagen, zur Schadenshöhe des Fiskus und zu den gegebenenfalls erfolgten Schadenswiedergutmachungen vor. Eine händische Sichtung und Auswertung aller Akten kann von den Staatsanwaltschaften nicht mit vertretbarem Aufwand geleistet werden.

8. wie viele Steuerstrafverfahren wegen sogenannter Cum-Ex Verfahren und Cum-Cum Verfahren vor den Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg anhängig waren oder sind (bitte getrennt nach Cum-Ex und Cum-Cum Verfahren) und gegebenenfalls bei welchen sie anhängig sind;

9. seit wann solche Cum-Ex und Cum-Cum Verfahren anhängig sind und wie diese gegebenenfalls beendet wurden (ebenfalls getrennt nach Cum-Ex und Cum-Cum-Verfahren);

Zu 8. und 9.:

Die Ziffern 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Cum-Ex- oder Cum-Cum-Geschäften werden statistisch nicht gesondert erfasst. Eine Praxisumfrage bei allen Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg ergab, dass bislang nur zwei Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Stuttgart anhängig waren. Die Verfahren wurden in den Jahren 2013 bzw. 2020 eingeleitet, zwischenzeitlich verbunden und sind nach wie vor anhängig. Im Zusammenhang mit Cum-Cum-Geschäften ist nur ein Ermittlungsverfahren bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Mannheim anhängig (seit 2022).

Darüber hinaus gingen insgesamt acht Anzeigen im Zusammenhang mit Cum-Cum-Geschäften bei den Staatsanwaltschaften Ravensburg (eine Anzeige im Jahr 2020) und Stuttgart (eine Anzeige im Jahr 2016 sowie je drei Anzeigen in den Jahren 2021 und 2022) ein. In allen Fällen wurde mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Das genaue Datum der Einleitung der Ermittlungsverfahren kann wegen des Steuergeheimnisses nicht mitgeteilt werden.

10. wie viele Ermittlerinnen und Ermittler sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Vollzeitäquivalenten an Steuerstraftaten und wie viele an Ermittlungsverfahren in sogenannten Cum-Cum und wie viele an Cum-Ex Verfahren arbeiten und wie sich deren Zahl in den letzten 7 Jahren verändert hat;

Zu 10.:

In den Finanzämtern werden keine Aufzeichnungen geführt, wie viele Bedienstete für bestimmte Verfahren tätig sind.

In der bundeseinheitlichen Personalstatistik (Personalübersicht – PÜ) der Staatsanwaltschaften wird nur die Zahl der in Wirtschaftsstrafsachen insgesamt verwendeten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten erhoben. Zu den Wirtschaftsstrafsachen zählen insbesondere die Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c GVG, die sonstigen Wirtschaftsstrafsachen sowie die Steuerstrafsachen und die Geldwäschdelikte.

Nachfolgend sind die in den letzten sieben Jahren bei den Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg in Wirtschaftsstrafsachen insgesamt verwendeten Vollzeit-äquivalente (Arbeitskraftanteile – AKA) dargestellt:

Personalverwendung in Wirtschaftsstrafsachen insgesamt in AKA	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	71,94	75,99	79,93	86,23	85,64	89,37	97,98
Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten	7,21	7,76	7,69	7,60	7,89	7,78	7,73

Auch den Staatsanwaltschaften sind belastbare Angaben im Sinne der Fragestellung nicht möglich, da die mit Steuerstraftaten befassten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch andere Strafsachen, insbesondere Wirtschaftsstrafsachen, bearbeiten.

Die genannten Cum-Cum und Cum-Ex-Verfahren werden jeweils von einer Staatsanwältin bzw. einem Staatsanwalt bearbeitet.

11. wie viele Bankinstitute getrennt nach Banken in Trägerschaft der öffentlichen Hand, Sparkassen, Genossenschaftsbanken und sonstige Banken von solchen Verfahren getrennt nach allgemeinen Strafverfahren, Cum-Cum und Cum-Ex Verfahren betroffen sind;

Zu 11.:

Wie viele Bankinstitute von allgemeinen Strafverfahren betroffen sind, kann nicht beantwortet werden. In der amtlichen Geschäftsstatistik (StA- und StP/OWi-Statistik) werden hierzu keine Daten erfasst. Eine händische Sichtung und Auswertung aller Akten kann von den Staatsanwaltschaften nicht mit vertretbarem Aufwand geleistet werden.

Nach Mitteilung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften Mannheim und Stuttgart sind von den dort anhängigen Cum-Ex- bzw. Cum-Cum-Verfahren eine Bank in Trägerschaft der öffentlichen Hand und eine Genossenschaftsbank betroffen.

Von den acht Cum-Cum-Anzeigen waren acht verschiedene Bankinstitute betroffen. Nachdem in diesen Fällen der Anfangsverdacht einer Straftat verneint und von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde, kann nach Abwägung des Frage- und Informationsrechts der Abgeordneten mit dem Schutz des grundrechtsspezifischen Kerngehalts des Steuergeheimnisses der jeweiligen Betroffenen eine Konkretisierung nicht erfolgen.

12. wie hoch die in diesen Cum-Cum und Cum-Ex-Verfahren verhängten Geldbußen und Auflagen waren;

Zu 12.:

Bislang wurden in den zu Ziffern 8 und 9 berichteten Cum-Cum- und Cum-Ex-Verfahren keine Geldbußen oder Auflagen verhängt.

13. wie hoch die in diesen Cum-Cum und Cum-Ex-Verfahren gegenständlichen Schäden für den Fiskus sind;

14. inwieweit die Schäden wieder gut gemacht werden konnten;

Zu 13. und 14.:

Aus der Abwägung des Frage- und Informationsrechts der Abgeordneten mit dem Schutz des grundrechtsspezifischen Kerngehalts des Steuergeheimnisses der jeweiligen Betroffenen ergibt sich, dass die erbetenen Auskünfte nicht erteilt werden können. Die Fragen betreffen Einzelheiten von steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren und damit besonders sensible Daten, deren Bekanntwerden die Rechte der Betroffenen in erheblichem Maße beeinträchtigen würde. Die Fragen betreffen zudem konkrete Inhalte von laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

15. wie lang Verfahren bezüglich Cum-Ex und Cum-Cum im Durchschnitt in Baden-Württemberg dauern und wie die Zahl nach ihrer Kenntnis im Bundesvergleich einzuordnen ist.

Zu 15.:

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart dauert seit dem Jahr 2013 und das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Mannheim seit dem Jahr 2022 an. Nachdem es sich um nur zwei Verfahren handelt, sind Vergleiche mit Fällen aus anderen Ländern kaum aussagekräftig, zumal zur Dauer eines Ermittlungsverfahrens auch Umstände beitragen können, die von den Strafverfolgungsbehörden nur bedingt beeinflusst werden können.

Unabhängig davon ist sich die Landesregierung der Belastungen der Staatsanwaltschaften auch im Bereich der Wirtschaftskriminalität bewusst und hat auf diese Belastungen reagiert. So wurden die Staatsanwaltschaften in den vergangenen Jahren personell erheblich gestärkt. Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften wurden im Zeitraum von 2017 bis 2023 rund 360 Stellen im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich geschaffen. Im laufenden Haushaltsjahr kamen weitere 46 Neustellen hinzu, die u. a. auch der Stärkung der Strafverfolgungskompetenz im Bereich der Wirtschaftskriminalität dienen.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration